



**Wacker Neuson  
Group**

## Ergänzende Angaben zu Tagesordnungspunkt 6 (Neuwahlen zum Aufsichtsrat) der ordentlichen Hauptversammlung der Wacker Neuson SE am 27. Mai 2015

### **Angaben gemäß Ziffer 5.4.1 Abs. 4 bis 6 Deutscher Corporate Governance Kodex („DCGK“)**

#### Zu TOP 6.1: Angaben zu Herrn Kurt Helletzgruber

Herr Kurt Helletzgruber ist Mitglied des Vorstands der PIN Privatstiftung, Linz, Österreich. Diese hält direkt und über Zurechnung als Partei des nachstehend beschriebenen Konsortialvertrags indirekt über die Neuson Ecotec GmbH, Linz, Österreich, mehr als 10 % der Stimmrechte an der Wacker Neuson SE und ist deshalb ein wesentlich beteiligter Aktionär der Wacker Neuson SE im Sinne von Ziffer 5.4.1. Abs. 6 DCGK. Herr Helletzgruber selbst ist am Konsortialvertrag, an der Neuson Ecotec GmbH, der PIN Privatstiftung oder an der Wacker Neuson SE nicht beteiligt.

Zwischen einigen Aktionären, die den Familien Neunteufel und Wacker zuzurechnen sind, besteht ein Konsortialvertrag (nachfolgend der „Konsortialvertrag“). Die Parteien des Konsortialvertrags halten insgesamt rund 63 % der Aktien der Wacker Neuson SE und können damit gemeinsam (nicht aber die einzelnen Parteien des Konsortialvertrags) die Wacker Neuson SE kontrollieren. Nach den Bestimmungen des Konsortialvertrags hat jede Partei des Konsortialvertrags ihr Stimm- und Antragsrecht in der Hauptversammlung so auszuüben, dass stets zwei von der Familie Neunteufel und zwei von der Familie Wacker benannte Personen zu Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner gewählt werden.

Herr Helletzgruber wurde nach den Bestimmungen des Konsortialvertrags von der Familie Neunteufel zur Wahl als Aufsichtsratsmitglied der Anteilseigner benannt. Ein solches von der Hauptversammlung gewähltes Aufsichtsratsmitglied ist jedoch keinesfalls an Weisungen einzelner, mehrerer oder sämtlicher Parteien des Konsortialvertrags gebunden.

Darüber hinaus liegen nach Einschätzung des Aufsichtsrats in Bezug auf Herrn Helletzgruber keine nach Ziffer 5.4.1 Abs. 4 bis 6 DCGK offenzulegenden persönlichen oder geschäftlichen Beziehungen zur Wacker Neuson SE oder deren Konzernunternehmen, den Organen der Wacker Neuson SE oder einem wesentlich an der Wacker Neuson SE beteiligten Aktionär vor.

#### Zu TOP 6.2: Angaben zu Herrn Johann Neunteufel

Herr Johann Neunteufel hält direkt und über Zurechnung als Partei des oben zu TOP 6.1 beschriebenen Konsortialvertrags indirekt über die Neuson Ecotec GmbH, Linz, Österreich, mehr als 10 % der Stimmrechte an der Wacker Neuson SE und ist deshalb ein wesentlich beteiligter Aktionär der Wacker Neuson SE im Sinne von Ziffer 5.4.1. Abs. 6 DCGK.

Herr Neunteufel wurde nach den Bestimmungen des Konsortialvertrags von der Familie Neunteufel zur Wahl als Aufsichtsratsmitglied der Anteilseigner benannt. Ein solches von der Hauptversammlung gewähltes Aufsichtsratsmitglied ist jedoch keinesfalls an Weisungen einzelner, mehrerer oder sämtlicher Parteien des Konsortialvertrages gebunden.

Darüber hinaus liegen nach Einschätzung des Aufsichtsrats in Bezug auf Herrn Neunteufel keine nach Ziffer 5.4.1 Abs. 4 bis 6 DCGK offenzulegenden persönlichen oder geschäftlichen Beziehungen zur Wacker Neuson SE oder deren Konzernunternehmen, den Organen der Wacker Neuson SE oder einem wesentlich an der Wacker Neuson SE beteiligten Aktionär vor.

#### Zu TOP 6.3: Angaben zu Herrn Prof. Dr. Matthias Schüppen

Herr Prof. Dr. Matthias Schüppen ist langjähriger Rechtsberater einiger Mitglieder der Familie Wacker. Diese halten direkt und über Zurechnung als Partei des oben zu TOP 6.1 beschriebenen Konsortialvertrags indirekt unter anderem über die Wacker-Werke GmbH & Co. KG, München, mehr als 10 % der Stimmrechte an der Wacker Neuson SE und sind deshalb wesentlich beteiligte Aktionäre der Wacker Neuson SE im Sinne von Ziffer 5.4.1. Abs. 6 DCGK. Herr Prof. Dr. Schüppen selbst ist am Konsortialvertrag oder an der Wacker Neuson SE nicht beteiligt.

Herr Prof. Dr. Schüppen wurde nach den Bestimmungen des Konsortialvertrags von der Familie Wacker zur Wahl als Aufsichtsratsmitglied der Anteilseigner benannt. Ein solches von der Hauptversammlung gewähltes Aufsichtsratsmitglied ist jedoch keinesfalls an Weisungen einzelner, mehrerer oder sämtlicher Parteien des Konsortialvertrags gebunden.

Darüber hinaus liegen nach Einschätzung des Aufsichtsrats in Bezug auf Herrn Prof. Dr. Schüppen keine nach Ziffer 5.4.1 Abs. 4 bis 6 DCGK offenzulegenden persönlichen oder geschäftlichen Beziehungen zur Wacker Neuson SE oder deren Konzernunternehmen, den Organen der Wacker Neuson SE oder einem wesentlich an der Wacker Neuson SE beteiligten Aktionär vor.

#### Zu TOP 6.4: Angaben zu Herrn Ralph Wacker

Herr Ralph Wacker hält direkt und über Zurechnung als Partei des oben zu TOP 6.1 beschriebenen Konsortialvertrags indirekt unter anderem über die Wacker-Werke GmbH & Co. KG, München, Aktien der Wacker Neuson SE hält, mehr als 10 % der Stimmrechte an der Wacker Neuson SE und ist deshalb ein wesentlich beteiligter Aktionär der Wacker Neuson SE im Sinne von Ziffer 5.4.1. Abs. 6 DCGK.

Herr Wacker wurde nach den Bestimmungen des Konsortialvertrags von der Familie Wacker zur Wahl als Aufsichtsratsmitglied der Anteilseigner benannt. Ein solches von der Hauptversammlung gewähltes Aufsichtsratsmitglied ist jedoch keinesfalls an Weisungen einzelner, mehrerer oder sämtlicher Parteien des Konsortialvertrags gebunden.

Darüber hinaus liegen nach Einschätzung des Aufsichtsrats in Bezug auf Herrn Wacker keine nach Ziffer 5.4.1 Abs. 4 bis 6 DCGK offenzulegenden persönlichen oder geschäftlichen Beziehungen zur Wacker Neuson SE oder deren Konzernunternehmen, den Organen der Wacker Neuson SE oder einem wesentlich an der Wacker Neuson SE beteiligten Aktionär vor.